

Stadt Nagold

Landkreis Calw

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Riedbrunnen - Entwicklungsbereich“ in Nagold

Aufgrund von §§169 und 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nagold in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs „Riedbrunnen - Entwicklungsbereich“

Die vom Gemeinderat am 22.07.2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Riedbrunnen - Entwicklungsbereich“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 26.07.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Entwicklungsbereichs

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Entwicklung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Nagold vom 04.03.2020 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von Jedermann bei der Stadtverwaltung Nagold, Stadtplanungsamt - Stadtсанierung, Calwer Straße 6, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den betroffenen Grundstücken den Entwicklungsvermerk zu löschen.

72202 Nagold, den 29.04.2020



.....
Jürgen Großmann, Oberbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

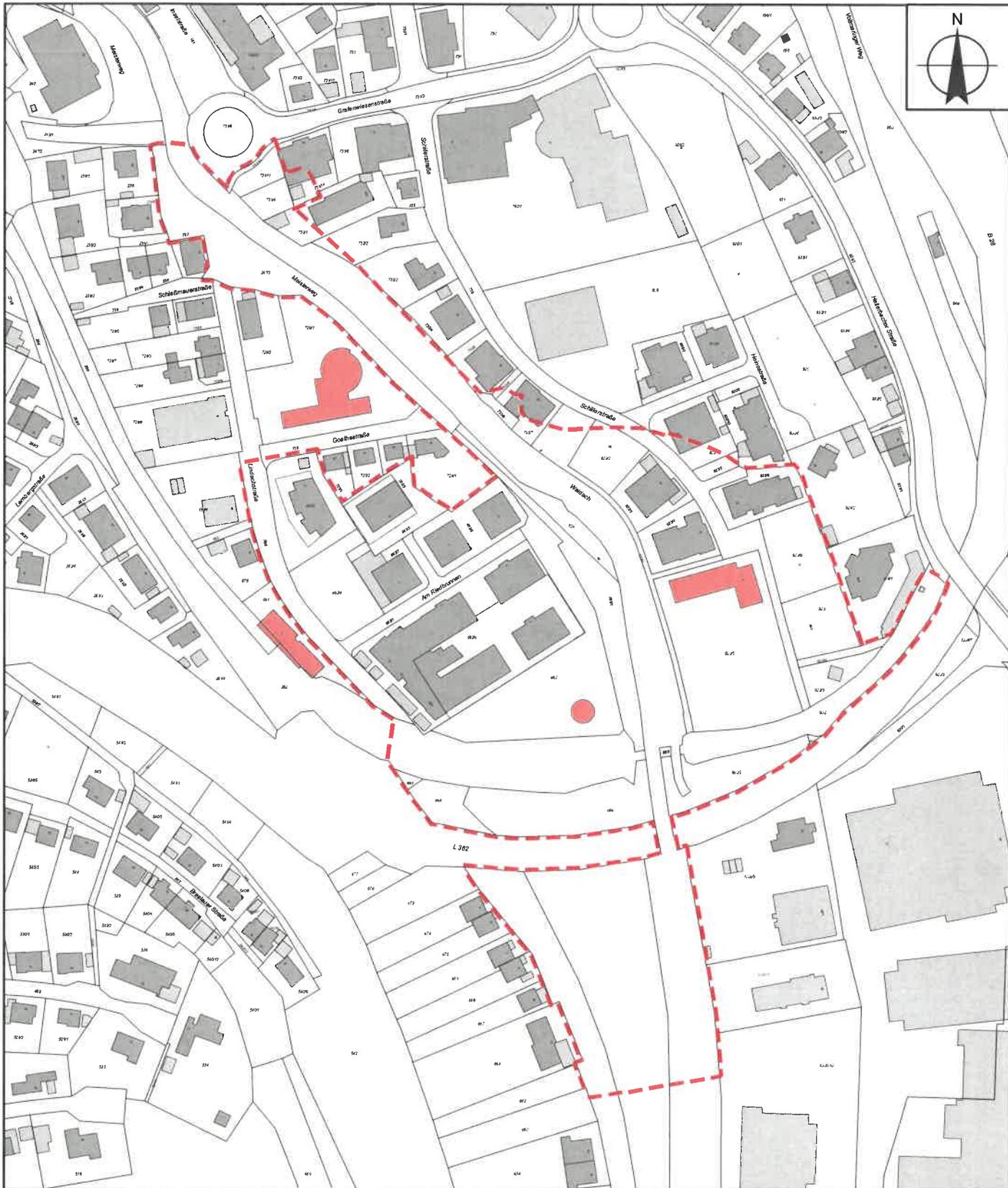
Stadt Nagold

Legende

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Riedbrunnen – Entwicklungsbereich“



Abgrenzung des förmlich festgelegten städtebaulichen „Riedbrunnen – Entwicklungsbereich“ ca. 5,40 ha



Die Karte dient nur der allgemeinen Orientierung. Für den Inhalt aus dem Liegenschaftsnachweis wird keine Gewährleistung übernommen.



Stadt Nagold

Stadtplanungsamt

Nagold „Riedbrunnen – Entwicklungsbereich“

Maßstab 1:2.500

Tobias Eckel

0 20 40 60 m

04.03.2020